

ABLAUF REGULÄRES BAULEITPLANVERFAHREN

AUSNAHMEN / HINDERNISSE

kommunale Selbstverwaltung,
kein Anspruch von Einzelnen auf Aufstellung von BLP

durch das BauGB nicht zwingend vorgeschrieben

fällt weg bei
beschleunigten Verfahren
(§§ 13a, 13b BauGB)

Umfang und Detaillierungs-
grad unterliegt der Einschät-
zung der Gemeinde

frei
gestaltbar,
keine
qualitativen
Vorschriften

verzicht-
bar bei
gering-
fügigen
Änderun-
gen

fällt weg bei
beschleunigten
Verfahren
(§§ 13a,
13b BauGB)

selbst bei
großem
Änderungs-
bedarf der
Planung wei-
ter zu 4

Tipps für die Stellungnahme

Umweltverbände können nur umweltbezogene Aspekte vortragen, persönlich betroffene Bürger*innen auch Aspekte des Gemeinwohls. Stimmen Sie Ihre Stellungnahmen mit anderen ab. Viel hilft viel!

Beachten Sie die Abgabefristen, fassen Sie sich kurz, bleiben Sie konkret und treten Sie kooperativ und höflich auf. Argumentieren Sie faktenorientiert. Stellen Sie konstruktiv-kritische Fragen. Schlagen Sie konkrete Alternativen vor und benennen Sie Ihre Forderungen.

durch das
BauGB
nicht
zwingend
vorge-
schrieben

verspätet eingereichte Stellungnahmen
müssen nicht berücksichtigt werden
(= Präklusion)

explizites Prüfungsergebnis der
Abwägung ist nicht
erforderlich

Nach Abschluss des Verfahrens

Innerhalb des ersten Jahres nach Bekanntgabe des B-Plans: Bei Verletzungen der eigenen Rechte durch einen B-Plan kann dieser über ein Normenkontrollverfahren gerichtlich überprüft werden. Das gilt ebenso bei einer fehlerhaften Abwägung.

Wenn die Bagger rollen, ist die Zeit für Beteiligungsmöglichkeiten verstrichen. Behalten Sie die Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Blick.

TEILHABE

grundsätzlich durch jede*n möglich;
Einbringen von Innenentwicklungspotenzialen

falls vorhanden → Pflicht zur öffentlichen
Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)

Frühzeitiges Engagement

Regen Sie bei Ihrer Gemeinde frühzeitig das Angebot informeller Beteiligungsformate an. Unterstützen Sie Fachbehörden mit ehrenamtlicher Arbeit, z. B. mit Bestandserfassungen oder im Naturschutzbeirat.

von Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 1 BauGB)

von Verbänden
und TöB
(§ 3 Abs. 3 BauGB)

von Behörden
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

Tipps für die Stellungnahme

Fokussieren Sie sich auf die wichtigsten Kapitel: Ignorieren Sie die technischen Detailpläne und lesen Sie zuerst die allgemeinverständliche Zusammenfassung. Konzentrieren Sie sich auf digitale Datengrundlagen über das Vorkommen von Arten oder Biotopen, die in Ihrer Kommune oder auf Landesebene zur Verfügung gestellt werden.

Verpflichtung mind.
1 Woche vor Auslegung

7. Öffentliche Auslegung (Karte, Text, Umweltbericht)

bei Änderungen
oder
Ergänzungen

Verpflichtung
Laufzeit
mind.
1 Monat

seit 2020 ver-
pflichtend
zusätzlich zur
ortsüblichen
Auslegung
online abrufbar
(Planungs-
sicherstellungs-
gesetz)

Beteiligung
der Öffent-
lichkeit,
auch ohne
persönliche
Betroffen-
heit
(§ 3 Abs. 2
BauGB)

von Ver-
bänden
und TöB
(§ 4 Abs. 2
BauGB)

von
Behörden
(§ 4 Abs. 2
BauGB)

8. Auswertung, Abwägung, Überarbeitung

Einsicht des Prüfungsergebnisses der
Abwägung ist mit Stellungnahmen
Beteiligter zu ermöglichen

9. (ggf. Anzeigeverfahren)

Durchführung der „Rechtskontrolle“, formell
ordnungsmäßiges Zustandekommen eines B-Plans

10. Planbeschluss

11. (ggf. Genehmigungspflicht)

12. Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

Einsichtnahme
für jede*n, Begründung
und Umweltbericht

Grafik: Ablauf eines Bauleitplanverfahrens
(eigene Darstellung)

Stadt – Natur – Plan!

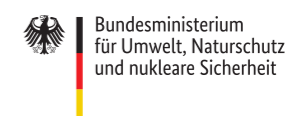
Wegweiser und Stolpersteine im Stadtnaturschutz

Für mehr Natur in der Stadt

Der NABU engagiert sich seit 1899 für Mensch und Natur. Mit mehr als 820.000 Mitgliedern und Fördernden ist er der mitgliederstärkste Umweltverband in Deutschland. Zu den wichtigsten Aufgaben des NABU zählen der Erhalt der Lebensraum- und Artenvielfalt, die Nachhaltigkeit der Land-, Wald- und Wasserwirtschaft und nicht zuletzt der Klimaschutz. Zudem stellt der Erhalt siedlungsgebundener Grün- und Freiflächen eine große Herausforderung dar. Deshalb setzt sich der NABU bei der Politik und vor Ort für die Gestaltung lebenswerter Siedlungen ein – für Mensch und Natur.

Kontakt

Stefan Petzold
Referent für Siedlungsentwicklung
Stefan.Petzold@NABU.de
Tel.: 030.28 49 84-16 46



Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Die Inhalte geben die Auffassung der Autor*innen wieder und müssen nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.

Impressum:

© 2021 NABU-Bundesverband, 1. Auflage 11/2021;
NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstr. 3,
10117 Berlin, www.NABU.de; Text: Stefan Petzold; Redaktion:
Stefan Petzold, Melanie Konrad; Lektorat: Fabian Kreß, www.
redaktionsnetzwerk.berlin; Gestaltung: Schön und Middelhaufe,
www.s-und-m.de; Druck: Kuthal Print GmbH & Co. KG, Mainaschaff;
gedruckt auf 100% FSC-Recyclingpapier; Fotos: Titel: stock.adobe.
com/Animaflores; innen v. l. n. r.: stock.adobe.com/
Wellhofer Designs, stock.adobe.com/Africa Studio, stock.adobe.
com/PixelPower, stock.adobe.com/Animaflores, stock.
adobe.com/Michael van Vets; außen: stock.adobe.com/M. Dörr &
M. Frommherz; Art.-Nr. NB5552

Natur verschwindet

Obwohl die Einwohnerzahl Deutschlands seit Jahren nahezu stagniert, entstehen täglich neue Wohn- und Gewerbegebiete und kilometerlange Infrastruktur für deren Erschließung. Dadurch sind vor allem Grün- und Freiflächen in ihrem Fortbestand bedroht. Gerade ihr Erhalt ist in Anbetracht von Klimakrise und Artensterben essenziell für uns und zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

„Bauflächen entstehen auch, wenn man sich nicht um sie kümmert. Freiflächen verschwinden, wenn man sich nicht um sie kümmert.“

Fritz Schumacher, Hamburgs bedeutendster Stadtplaner

Die nachhaltige Gestaltung unserer Siedlungen ist eine gesellschaftliche

Aufgabe, zu der jede*r Einzelne einen Beitrag leisten kann. Die Schnittstelle zwischen Naturschutz und Siedlungsplanung birgt viele Risiken, aber auch Chancen für den Erhalt der Natur. Deshalb ist es wichtig, ein Grundverständnis zu entwickeln, wie Planung im Siedlungsbereich funktioniert und wie sich Bürger*innen aktiv beteiligen können. Nutzen Sie diese Chance und bringen Sie sich ein!



An Planungsverfahren sind beteiligt:

Akteur*innen aus Verwaltung / Politik
→ Bürgermeister*in, Gemeinderat
→ Ministerien, Planungs-, Genehmigungs- und Fachbehörden, z. B.: Bauamt, Naturschutzbehörde, Regionalverbände

Akteur*innen aus der Wirtschaft
→ Eigentümer*innen
→ Vorhabenträger*innen, Investor*innen
→ Architekt*innen, Planer*innen, Gutachter*innen

Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft
→ Interessensgruppen, z. B.: Umweltverbände, Sozialverbände, Bürger*inneninitiativen
→ Privatpersonen, Betroffene
→ Träger*innen öffentlicher Belange
→ Presse, Medien

Verfahrensarten

In allen nachfolgend beschriebenen Verfahren der Siedlungsplanung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Unterschiede bestehen in Bezug auf frühzeitige Beteiligung und Klagemöglichkeiten.

Im Verwaltungsrecht wird zwischen Planungs- und Zulassungsverfahren unterschieden. **Planungsverfahren (P)** finden übergeordnet und koordinierend unter größerer Beteiligung der Öffentlichkeit statt. **Zulassungsverfahren (Z)** hingegen beziehen sich auf ein konkretes Projekt, und die Zulassungsbehörde ist im Regelfall dazu verpflichtet, eine Genehmigung zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beteiligung der Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Überprüfung, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Wert von Stadtnatur

Ökologischer Wert

Städte sind im Vergleich zum Umland meist artenreicher, da auf engstem Raum ein Mosaik vielfältiger Standortbedingungen existiert. Jedoch sind Populationen oft kleiner. Wenn diese voneinander isoliert sind, besitzen sie eine geringere genetische Vielfalt und Widerstandsfähigkeit gegenüber sich ändernden Umwelteinflüssen.

→ In Berlin leben zwei Drittel der 234 in Deutschland gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Brutvogelarten.

Klimaregulierender Wert

Grünflächen heizen sich schwächer auf als versiegelnde Materialien und kühlen ihre Umgebung aktiv durch Verdunstung von Wasser. Durch die Versickerung von Regenwasser bilden sie einen natürlichen Regenrückhalt.

→ 50–100 Meter breite Grünflächen können in klaren Nächten im Vergleich zur bebauten Umgebung um fünf bis zehn Grad kühler sein.

Ökonomischer Wert

Die Ökosystemleistungen von Siedlungsgrün können auch monetär bemessen werden, wie das Beispiel Gebäudebegrünung zeigt.

→ Am physikalischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin wurden konservative Kühlsysteme durch Fassadenbegrünung ersetzt, die jährlichen Wartungskosten reduzierten sich von 16.525 auf 1.300 Euro.

Ästhetischer Wert

Grüne Quartiere nehmen viele als attraktiv wahr. Das gilt sowohl für Bewohner*innen, für Erholungssuchende und für Gewerbetreibende.

→ Ein Hektar mehr an Grünfläche ist mit der Steigerung der Lebensqualität durch ein zusätzliches Jahreseinkommen von 276 Euro gleichzusetzen.

Was passiert, bevor der Bagger rollt?

Planung und Genehmigungsverfahren im Überblick

PLANUNG DER FLÄCHE

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

FACHPLANUNG

Einbeziehung von Fachbehörden für raumbedeutsame Aufgaben- und Problemfelder, z. B. Energieversorgungsanlagen, Bundesfernstraßen, Hochwasserschutz
Hauptverantwortlich: Fachministerien von Bund und Ländern, im Ausnahmefall Kommunen
Ergebnis: Fachpläne
Gesetzesgrundlage: Fachgesetze

LANDESPLANUNG

Ergänzung und Konkretisierung der Grundsätze des Bundes, Festlegung von Grundsätzen und verbindlichen Zielen
Hauptverantwortlich: Landesministerien / Staatskanzleien
Ergebnis: Landesentwicklungsprogramme / Landesentwicklungsplan
Gesetzesgrundlage: ROG, LplG

RAUMORDNUNG

modellhafte Erarbeitung des Rahmens: Leitvorstellungen der nachhaltigen Raumentwicklung in Deutschland
Hauptverantwortlich: Bundesinnenministerium / Ministerkonferenz für Raumordnung
Ergebnis: allgemeine Ziele und Grundsätze
Gesetzesgrundlage: ROG

REGIONALPLANUNG

(fehlend in Stadtstaaten und im Saarland)
Anwendung der Landes- und Bundesplanung, Vermittlung zwischen überregionalen Planungen und regionalen Bedürfnissen
Hauptverantwortlich: Landesverwaltung / Regionalverbände
Ergebnis: Regionalplan
Gesetzesgrundlage: ROG, LplG

RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Überprüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit Zielen und Grundsätzen auf Bundes- und Landesebene
Hauptverantwortlich: Landesplanungsbehörde / Bezirksregierungen
Ergebnis: raumordnerische Beurteilung ohne Rechtswirkung
Gesetzesgrundlage: ROG, ROV, LplG

BAULEITPLANUNG

kommunale Umsetzung der Planung: zulässige (Art und Weise der) Bodennutzung des Gemeindegebiets und Einzelgrundstücks
Hauptverantwortlich: kommunale Baubehörden
Ergebnis: Flächennutzungsplan / Bebauungsplan
Gesetzesgrundlage: BauGB, BauNVO, PlanZV

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Prüfung der Zulässigkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens
Hauptverantwortlich: Landesbehörden / Bezirksregierungen
Ergebnis: Planfeststellungsbeschluss
Gesetzesgrundlage: VwVfG, LplG, Fachplanungsgesetze

Grafik verändert nach: Dialog schafft Zukunft. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): Bürgerleitfaden. Beteiligung bei Planung und Genehmigungsverfahren. Düsseldorf.



Formen von Beteiligung

Die Grundlage dafür, dass sich Bürger*innen und Interessengruppen in Planungsprozesse einbringen können, liefert § 3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit). Beteiligung kann dabei von Information über Konsultation und Kooperation bis zur bürgerlichen Selbstverwaltung gehen. Die öffentliche Verwaltung hat jeder Person und Vereinigung nach Umweltinformationsgesetz Zugang zu Umweltinformationen zu ermöglichen, das umfasst z. B. Stellungnahmen, Genehmigungen und Gutachten.

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligungen sind im Verwaltungsrecht und in Fachgesetzen festgelegt – mitsamt Zeitpunkt, Beteiligungsformat, zu veröffentlichenden Unterlagen und der im Prozess zu beteiligenden Bürger*innen, Behörden und Träger*innen öffentlicher Belange.

Informelle Beteiligungen sind im Gegensatz dazu gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es handelt sich um freiwillige Angebote von Vorhabenträger*innen, die in der Ausgestaltung stark variieren und keine Bindungswirkung besitzen müssen.

Das Potenzial von frühzeitig durchgeführten, ergebnisoffenen informellen Beteiligungsformen liegt darin, formelle Verfahren zu entlasten, für mehr Transparenz zu sorgen und sich konfliktärmer auszutauschen. Dabei wird zwischen kooperativen (z. B. Workshops, Bürger*innenhaushalte) und unkonventionellen Formen (z. B. Bürger*inneninitiativen, Protest) unterschieden.

Chancen und Risiken für den Naturschutz

- **Formal/Rechtlich:** Als Naturschutz-Aktive müssen wir zur Erhaltung von Natur und Artenvielfalt bei der Kommunalverwaltung auf eine größere Sensibilität, Beachtung und Umsetzung der geltenden Vorschriften drängen.
- **Finanziell:** Fördermittel werden von Bundes- (z. B. Städtebauförderung) bis zur kommunalen Ebene (z. B. Gebäudebegrünung) ausgeschüttet. Sie fließen als Direktzahlung oder per indirektem Gebühreennachlass. Sich zu erkundigen lohnt sich!
- **Planerisch-systemisch:** Konzepte, wie die doppelte Innenentwicklung, die Verkehrswende oder die Nutzung von Baulücken können zur Verbesserung des Naturhaushalts im Siedlungsbereich genutzt werden.
- **Dialog als Chance:** Es bestehen diverse Möglichkeiten, sich im Gemeinderat einzubringen oder Kontakt zur Lokalpresse und Lokalpolitik zu suchen.

- **Formal/Rechtlich:** Das größte Risiko sind Ausnahmeregelungen, die zu einer Beschleunigung von Planungsprozessen, vor allem im sensiblen Außenbereich, führen.
- **Planerisch-systemisch:** Die Qualität von Planungen leidet zu oft unter ungenügender Informationsverwaltung, Personalmangel und einer defizitären Umsetzung.
- **Kommunikationsbarrieren:** Planer*innen und Bürger*innen sprechen nicht die gleiche (Fach-) Sprache, was eine Einbindung der breiten Öffentlichkeit erschwert.

